

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS

S A T Z U N G

der Gemeinde Meissenheim (Ortenaukreis) über die 1. Änderung des Bebauungsplans

"Gewerbegebiet Tieflache, Teil B"

Der Gemeinderat hat die 1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Tieflache, Teil B" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 29.08.1989 beschlossen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert am 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)
4. Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO BauGB) vom 25.08.1987 (GBl. S. 329)
5. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770), zuletzt geändert am 01.04.1985 (GBl. S. 51)
6. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1987 (GBl. S. 161)

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes und der Bebauungsvorschriften sind:

- 1) Änderung der Nutzung
- 2) Änderung der Erschließungsstraßen

§ 2

Inhalt der Änderung

- (1) Der Bebauungsplan nach § 1
 - wird ersetzt durch den Bebauungsplan vom 13.06.1989 nach Maßgabe der Begründung vom 13.06.1989
- (2) Die Bebauungsvorschriften nach § 1
 - werden ersetzt durch die Bebauungsvorschriften nach § 3 vom 13.06.1989

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

- Anlage 1 - Bebauungsplan M 1:1000
- Anlage 2 - Bebauungsvorschriften

Beigefügte Unterlagen des geänderten Bebauungsplanes

- Anlage 3 - Übersichtslageplan M 1:5000
- Anlage 4 - Begründung

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74, Abs. 1 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Meißenheim, den 29.08.1989



Reith

.....
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 215 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Meißenheim geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Meißenheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Meißenheim, den 29. August 1989

Reith

.....
(Reith, Bürgermeister)